
Verordnung zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (RVzEGzStPO)

Vom 21. Dezember 2010 (Stand 1. Januar 2026)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾ sowie Art. 7 Abs. 4, Art. 11 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2, Art. 34 Abs. 1 lit. c und d, Art. 34 Abs. 2, Art. 37 Abs. 4 lit. a und Art. 41 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾

von der Regierung erlassen am 21. Dezember 2010

1. Organisation der Staatsanwaltschaft

Art. 1 Gliederung

¹ Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in:

- a) Erste Staatsanwältin/Erster Staatsanwalt und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter;
- b) Kanzlei;
- c) Jugendanwaltschaft;
- d) * Abteilungen Vergehen und Verbrechen;
- e) Abteilung Übertretungen;
- f) Zweigstellen.

² Die Jugendanwaltschaft, die Abteilungen und die Zweigstellen bestehen aus der erforderlichen Anzahl an Staatsanwältinnen und Staatsanwälten beziehungsweise Jugendanwältinnen und Jugendanwälten, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie Kanzleiangestellten.

³ Die Abteilungen werden von einer Leitenden Staatsanwältin oder einem Leitenden Staatsanwalt geführt.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ BR [350.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Zweigstellen

¹ Die Staatsanwaltschaft führt Zweigstellen in Davos, Ilanz, Roveredo, Samedan und Thusis.

² Die Zweigstellen stehen unter der fachlichen Leitung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts beziehungsweise der Stellvertretenden Ersten Staatsanwältin oder des Stellvertretenden Ersten Staatsanwalts. *

³ Ihr oder ihm kommen hinsichtlich der Zweigstellen die fallbezogenen Aufgaben einer Leitenden Staatsanwältin oder eines Leitenden Staatsanwalts zu.

Art. 3 Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt

¹ Die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die effiziente Organisation des Geschäftsganges;
- b) die Regelung der Pikettorganisation und der Stellvertretung innerhalb der Staatsanwaltschaft;
- c) die Überwachung der Arbeit und der Pendenzen;
- d) die Ausübung der personalrechtlichen Aufgaben, die das kantonale Recht der Dienststellenleitung zuweist;
- e) der Erlass von Weisungen hinsichtlich der Informationspflicht der Polizei und anderen Aspekten der Zusammenarbeit im Strafverfahren.

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann einzelne Befugnisse an ihre oder seine Stellvertretung oder hinsichtlich der jeweiligen Abteilung an die Leitende Staatsanwältin oder den Leitenden Staatsanwalt beziehungsweise an die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendantanwalt übertragen.

³ Die Stellvertretung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts übt deren oder dessen Aufgaben aus, wenn:

- a) eine Aufgabe ihr oder ihm im Einzelfall oder generell übertragen worden ist;
- b) eine Aufgabe während der Abwesenheit der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts erfüllt werden muss.

Art. 4 Kanzlei

¹ Die Kanzlei erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erfassung der eingehenden Fälle sowie Führung und Kontrolle der Register;
- b) Mitteilung und Abrechnung von Entscheidungen;
- c) Erledigung von Korrespondenz und Protokollierungen;
- d) Archivierung der Akten des Strafverfahrens;
- e) Betreuung der Bibliothek;
- f) Erledigung weiterer administrativer Arbeiten im Zusammenhang mit Strafverfahren oder dem Personalwesen auf Anweisung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts und der Kanzleichefin oder des Kanzleichefs.

Art. 5 Strafregister

¹ Die kantonale Koordinationsstelle für das Strafregister wird nach Massgabe des Bundesrechts von der Staatsanwaltschaft geführt.

² Ihr obliegen auch die weiteren Aufgaben gemäss der bundesrätlichen Verordnung über das Strafregister³⁾.

Art. 5a * Automatisiertes Fingerabdruck-Identifikationssystem

¹ Die Kantonspolizei (Kriminaltechnischer Dienst) ist als zentrale Stelle (zentrale Meldestelle) im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten⁴⁾ für die Meldung von Löschungsereignissen verantwortlich.

² Die meldepflichtigen Behörden melden der zentralen Meldestelle Löschungsereignisse spätestens 20 Tage nach Eintritt des für die Löschung massgeblichen Ereignisses.

2. Ergänzende Bestimmungen**Art. 6** Mitteilung von Strafentscheiden

¹ Der Staatsanwaltschaft sind alle Entscheide in Strafsachen mitzuteilen, auf welche die Bestimmungen der Strafprozessordnung⁵⁾ Anwendung gefunden haben.

² Dem Amt für Justizvollzug sind die Entscheide in Strafsachen mitzuteilen, für deren Vollzug es zuständig ist.

³ Soweit das Inkasso der Finanzverwaltung obliegt, sind ihr die Entscheide im Dispositiv mitzuteilen.

⁴ Entscheide, in denen unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird, sind der Steuerverwaltung im Dispositiv mitzuteilen.

⁵ Dem Amt für Migration und Zivilrecht sind die rechtskräftigen Entscheide mitzuteilen, für deren Vollzug es zuständig ist, und die rechtskräftigen Entscheide, die das Geldspielrecht betreffen. *

⁶ Der Kantonspolizei sind Verurteilungen, Freisprüche, Einstellungen, Nichtanhandnahmeverfügungen und Entscheide gemäss Artikel 55a Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁶⁾ und Artikel 46b Absatz 2 des Militärstrafgesetzes⁷⁾ mitzuteilen. *

³⁾ SR [331](#)

⁴⁾ SR [361.3](#)

⁵⁾ SR [312.0](#)

⁶⁾ SR [311.0](#)

⁷⁾ SR [321.0](#)

Art. 7 Meldung von Strafverfahren und Urteilen an Behörden
1. Allgemeines

¹ Ausserstrafrechtliche Massnahmen im Sinn des Einführungsgesetzes⁸⁾ sind insbesondere:

- a) der Entzug oder das Verweigern einer Berufsausübungsbewilligung;
- b) das Aussprechen eines Berufsausübungsverbotes;
- c) der Entzug eines Fähigkeitsausweises;
- d) die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit wegen Verletzung von Berufspflichten oder wegen eines strafbaren Verhaltens, das die Berufsausübung beziehungsweise die ehrenamtliche Tätigkeit beeinträchtigen könnte;
- e) andere disziplinar- oder aufsichtsrechtliche Massnahmen;
- f) der Entzug einer ausländerrechtlichen Bewilligung oder andere ausländerrechtliche Massnahmen.

² Die Meldepflicht setzt einen sachlichen Zusammenhang zwischen strafbarem Verhalten und ausserstrafrechtlicher Massnahme voraus. Die Staatsanwaltschaft und die jeweilige Aufsichtsbehörde verständigen sich über die entsprechenden Sachverhalte sowie die Form und den Umfang der Meldung.

³ Die Meldung erfolgt in der Regel an die jeweilige Aufsichtsbehörde.

⁴ Spezialgesetzliche Meldepflichten bleiben vorbehalten.

Art. 8 2. Anwendungsbereiche

¹ Die Prüfung von ausserstrafrechtlichen Massnahmen kann sich aus der beschuldigten Person, dem zu beurteilenden Straftatbestand oder dem geschützten Rechtsgut ergeben.

² In personeller Hinsicht ist die Möglichkeit von Massnahmen insbesondere bei beschuldigten Personen zu prüfen, die:

- a) als Lehrerin oder als Lehrer tätig sind;
- b) mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten;
- c) einen Beruf im Gesundheitswesen ausüben;
- d) in einer bewilligungspflichtigen oder der staatlichen Aufsicht unterstehenden Einrichtung arbeiten, in der Menschen oder Tiere betreut werden;
- e) ausländische Staatsangehörige sind.

³ In tatbestandsmässiger Hinsicht ist eine Meldung an eine Behörde insbesondere zu prüfen bei Verstössen gegen:

- a) die Gesundheitsgesetzgebung;
- b) das Lebensmittelrecht;
- c) die Ausländer- und Asylgesetzgebung;
- d) die Jagd- und Fischereigesetzgebung;
- e) die Landwirtschaftsgesetzgebung;
- f) die Tierschutzgesetzgebung;

⁸⁾ Art. 29 EGzStPO, BR [350.100](#)

- g) die Veterinärgesetzgebung;
- h) die Waldgesetzgebung.

⁴ Die Staatsanwaltschaft und die jeweilige Aufsichtsbehörde verständigen sich über die entsprechenden Tätigkeiten und Sachverhalte.

Art. 9 Amtliche Sachverständige
1. Institutionen

¹ Als amtliche oder dauernd bestellte Sachverständige im Sinn der Strafprozessordnung⁹⁾ und der kantonalen Einführungsgesetzgebung¹⁰⁾ werden bezeichnet:

- a) als rechtsmedizinisches Institut: die Abteilung für Rechtsmedizin des Kantonsspitals Graubünden;
- b) * als Institution für Kinder- und Jugendpsychiatrie: die Psychiatrischen Dienste Graubünden, Kinder- und Jugendpsychiatrie;
- c) als Institution für Kinderschutz: die Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Graubünden.

Art. 10 2. Fachbereiche

¹ Die Anerkennung als amtliche oder dauernd bestellte Sachverständige gilt für folgende Bereiche:

- a) * Amtsärztinnen und -ärzte:
 - 1. einfache Abklärung von aussergewöhnlichen Todesfällen (Legalinspektion).
- b) forensischer Dienst der Psychiatrischen Dienste Graubünden:
 - 1. Abklärung der Schuldfähigkeit;
 - 2. Abklärung der Notwendigkeit und/oder Zweckmässigkeit von Massnahmen;
 - 3. Beurteilung von Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen, wenn deren Fähigkeit auszusagen wegen psychischer Krankheit in Frage steht.
- c) rechtsmedizinisches Institut:
 - 1. Abklärung von aussergewöhnlichen Todesfällen (Legalinspektion, Obduktion, Gutachten);
 - 2. Identifikation unbekannter Toter;
 - 3. Begutachtung von Körperverletzungen;
 - 4. Untersuchung von Opfern von Sexualdelikten;
 - 5. Rekonstruktion von Ereignissen anhand von Befunden;
 - 6. Alkoholbegutachtungen (Rückrechnungen, theoretische Berechnungen).
- d) Institution für Kinder- und Jugendpsychiatrie:
 - 1. psychiatrische und/oder psychologische Abklärungen von Kindern und Jugendlichen.

⁹⁾ SR [312.0](#)

¹⁰⁾ Art. 34 EGzStPO, BR [350.100](#)

Art. 13 Zeugenentschädigung

¹ Zeuginnen und Zeugen werden für ihre Einvernahme einschliesslich Hin- und Rückfahrt mit 30 Franken pro Stunde entschädigt.

² Wird ein höherer Erwerbsausfall geltend gemacht, ist dieser von der Zeugin oder dem Zeugen nachzuweisen. Die Entschädigung beträgt höchstens 500 Franken pro Tag.

³ Spesen nach kantonalem Personalrecht¹⁴⁾ werden auf Verlangen ausgerichtet.

4. Rechnungswesen

Art. 14 Staatsanwaltschaft

¹ Die im Untersuchungsverfahren entstandenen Auslagen werden von der Staatsanwaltschaft vorschussweise übernommen.

² Sicherheitsleistungen und Beschlagnahmen zur Kostendeckung sind unverzüglich der Finanzverwaltung zu überweisen. Nach Schluss der Untersuchungen macht ihr die Staatsanwaltschaft Mitteilung über die weitere Verwendung.

Art. 15 Regionalgerichte *

¹ Das Regionalgericht sorgt für den Einzug der den am Verfahren Beteiligten überbundenen Kosten. Es rechnet periodisch mit der Finanzverwaltung über die Untersuchungskosten ab und überweist diese umgehend. *

² Werden die Kosten im Urteil nur teilweise den Beteiligten überbunden oder sind sie nicht in vollem Umfang einzutreiben, so ist der eingegangene Betrag vorerst zur Begleichung der Busse zu verwenden.

³ Das Regionalgericht hat über den nicht erhältlichen Teil der Verfahrenskosten der Finanzverwaltung eine Verlustanzeige unter Beilage der Eintreibungsdokumente oder einer begründeten Abschreibungsverfügung einzureichen. Die Abschreibung darf erst erfolgen, wenn der Schuldner erfolglos betrieben worden oder die Einleitung des Betreibungsverfahrens aussichtslos ist. *

⁴ Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung ist durch die Regionalgerichtskasse auszus zahlen. *

¹³⁾ VO über die Kosten in Verwaltungsverfahren, BR [370.120](#) oder spezialgesetzliche Regelung

¹⁴⁾ Art. 26 ff. PV, BR [170.410](#)

5. Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung von Erlassen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft vom 16. Dezember 1974¹⁵⁾;
- b) Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle vom 11. November 1974¹⁶⁾;
- c) Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen vom 16. Dezember 1974¹⁷⁾;
- d) Verordnung über die schriftliche Mitteilung von Strafentscheiden vom 24. Februar 1975¹⁸⁾.

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch diese Verordnung aufgehoben werden, so finden die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁹⁾ beziehungsweise Jugendstrafprozessordnung²⁰⁾ und der kantonalen Einführungsgesetzgebung²¹⁾ dazu Anwendung.

Art. 17 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Änderung von Regierungsverordnungen wird im Anhang²²⁾ geregelt.

Art. 18 Zuständigkeit von Verwaltungsstrafbehörden

¹ Für Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Landwirtschaftsrechts ist das Departement zuständig.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

¹⁵⁾ AGS 1974, 682

¹⁶⁾ AGS 1974, 628

¹⁷⁾ AGS 1974, 687

¹⁸⁾ AGS 1975, 723

¹⁹⁾ SR [312.0](#)

²⁰⁾ SR [312.1](#)

²¹⁾ BR [350.100](#)

²²⁾ Der Anhang ist nicht im BR enthalten, siehe KA 2010, S. 4814 ff.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
21.12.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	-
26.11.2013	01.01.2014	Art. 2 Abs. 2	geändert	-
23.06.2015	01.01.2016	Art. 10 Abs. 1, a)	geändert	2015-019
24.05.2016	01.01.2017	Art. 15	Titel geändert	2016-010
24.05.2016	01.01.2017	Art. 15 Abs. 1	geändert	2016-010
24.05.2016	01.01.2017	Art. 15 Abs. 3	geändert	2016-010
24.05.2016	01.01.2017	Art. 15 Abs. 4	geändert	2016-010
20.09.2016	01.10.2016	Art. 6 Abs. 5	eingefügt	2016-021
18.12.2018	01.01.2019	Art. 6 Abs. 6	eingefügt	2018-024
12.11.2019	01.01.2020	Art. 1 Abs. 1, d)	geändert	2019-025
12.11.2019	01.01.2020	Art. 9 Abs. 1, b)	geändert	2019-025
12.11.2019	01.01.2020	Art. 10a	eingefügt	2019-025
15.12.2020	01.01.2021	Art. 6 Abs. 5	geändert	2020-063
19.12.2023	01.01.2024	Art. 5a	eingefügt	2023-040
16.12.2025	01.01.2026	Art. 6 Abs. 6	geändert	2025-072

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	21.12.2010	01.01.2011	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1, d)	12.11.2019	01.01.2020	geändert	2019-025
Art. 2 Abs. 2	26.11.2013	01.01.2014	geändert	-
Art. 5a	19.12.2023	01.01.2024	eingefügt	2023-040
Art. 6 Abs. 5	20.09.2016	01.10.2016	eingefügt	2016-021
Art. 6 Abs. 5	15.12.2020	01.01.2021	geändert	2020-063
Art. 6 Abs. 6	18.12.2018	01.01.2019	eingefügt	2018-024
Art. 6 Abs. 6	16.12.2025	01.01.2026	geändert	2025-072
Art. 9 Abs. 1, b)	12.11.2019	01.01.2020	geändert	2019-025
Art. 10 Abs. 1, a)	23.06.2015	01.01.2016	geändert	2015-019
Art. 10a	12.11.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-025
Art. 15	24.05.2016	01.01.2017	Titel geändert	2016-010
Art. 15 Abs. 1	24.05.2016	01.01.2017	geändert	2016-010
Art. 15 Abs. 3	24.05.2016	01.01.2017	geändert	2016-010
Art. 15 Abs. 4	24.05.2016	01.01.2017	geändert	2016-010